

Gemeinsame Erklärung 2.0 „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“

Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege in Baden-Württemberg



„Gemeinsame Erklärung 2.0 Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege in Baden-Württemberg

Die Partner halten an den im Jahr 2018 formulierten Grundsätzen der „Gemeinsamen Erklärung“ aus dem „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ fest und sind weiterhin gewillt, Kurzzeitpflege in Baden-Württemberg zu stärken und weiterzuentwickeln und dabei insbesondere die Sektorengrenzen zu überwinden.

Die Partner im Aktionsbündnis sind sich einig, dass der Ausbau der Kurzzeitpflege auch zur Entlastung der pflegenden Zu- und Angehörigen notwendig ist. Daher sind insbesondere Kurzzeitpflegeplätze in Baden-Württemberg flächendeckend auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln. Dies gilt besonders für aktivierend und rehabilitativ ausgerichtete solitäre Angebote.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit rund 1.000 solitär vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze, die sich aus der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes und der Erhebung der Leistungsträger aus Versorgungsverträgen entnehmen lassen. Auch weiterhin sind die Erhöhung der Platzzahlen und die qualitative Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege für alle Beteiligten wichtige Ziele.

Die Partner im Aktionsbündnis setzen sich weiterhin für die Stärkung der Angebote der Kurzzeitpflege ein und nutzen alle Handlungsmöglichkeiten, um dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere ein ausreichendes Angebot an solitären Kurzzeitpflegeplätzen vorhanden ist. Seit der Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2018 hat sich einiges bewegt. Auf dieser Grundlage verabschieden die Partner die nachfolgende Erklärung:

Leistungsrechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln

Die Vertragspartner der Pflegeselbstverwaltung überarbeiten unmittelbar nach Veröffentlichung der verbindlichen Empfehlungen nach § 88a Sozialgesetzbuch (SGB) XI den Rahmenvertrag für die Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI mit dem Ziel, innerhalb von neun Monaten eine Verständigung über die allgemeinen Bedingungen einschließlich der Vertragsvoraussetzungen und der Vertragserfüllung für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung durch Kurzzeitpflegeangebote zu erzielen.

Die Vertragspartner der Pflegeselbstverwaltung führen auf Grundlage der zu erwartenden Auswirkungen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) die Vertragsgestaltung im Rahmen des § 39c SGB V analog zu den Gesprächen über den Rahmenvertrag Kurzzeitpflege innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der verbindlichen Empfehlungen nach § 88a Sozialgesetzbuch (SGB) XI einer landeseinheitlichen, leistungsgerechten und pflegegradunabhängigen Vergütungsregelung zu.

Konzeptionelle Ausrichtung der Kurzzeitpflege weiterentwickeln

Die Einrichtungen und deren Verbände in Kooperation mit den Leistungsträgern werden weiterhin die Kurzzeitpflege konzeptionell voranbringen. Insbesondere hat sich in Projektvorhaben das Case Management in der Kurzzeitpflege als wichtiges Unterstützungsinstrument erwiesen, da es der qualitativen Gestaltung der Versorgungssituation und für die Verhinderung von Versorgungsbrüchen und der sinnvollen Inanspruchnahme von Rehabilitationsmöglichkeiten dienen kann. Die Leistungsträger verpflichten sich, eine wirtschaftliche, auskömmliche und nachhaltige Finanzierung für bewährte und wirksame Modellprojekte der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege anzustreben, um die Potenziale der beiden Versorgungsformen besser nutzbar zu machen.

Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung, insbesondere der Kurzzeitpflege nach Krankenhausbehandlung

Die sektorenübergreifende Versorgung, insbesondere die Kurzzeitpflege nach Krankenhausbehandlung, konnte im Land mit einigen Projekten mit Schnittstelle zum Krankenhausbereich und dem häuslichen Bereich gestärkt werden. Die aktuelle Ausschreibung im Innovationsprogramm Pflege des Landes nimmt gerade die Schnittstellen zum Krankenhaus und zu geriatrischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in den Blick.

Zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung setzen sich die Partner im Aktionsbündnis auch für eine zügige Umsetzung der neuen Leistungsart der Übergangspflege nach § 39e SGB V sowie der bereits bestehenden Optionen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V und § 42 SGB XI ein. Die Partner im Aktionsbündnis passen fortlaufend zur Durchführung einer wirksamen und nachhaltigen Anschlussversorgung struktur- und prozessoptimierte Maßnahmen an, um Brüche in der Versorgungskette zu vermeiden und stellen eine Refinanzierung der entstehenden Kosten sicher. Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Weiterentwicklung des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus.

Kooperative Sozialplanung vor Ort stärken

Da das Angebot „Kurzzeitpflege“ insbesondere vor Ort in den Quartieren gelebt werden soll, ist eine kooperative Sozialplanung ein wichtiges Steuerungsinstrument und vorrangige Aufgabe der Kommunen. In den letzten Jahren wirkt sich die Einrichtung zahlreicher kommunaler Pflegekonferenzen gewinnbringend aus. Die Initiierung einer kontinuierlichen Erhebung valider und akzeptierter Basisdaten zur Ermittlung von Angebots- und Bedarfslagen in der Kurzzeitpflege und Bereitstellung entsprechender Planungsdaten für die Stadt- und Landkreise durch die Pflegekassen sowie die kommunalen Träger und die Verbände der Leistungserbringer, ist eine wichtige Voraussetzung. Pflegekassen sowie die kommunalen Träger und die Verbände der Leistungserbringer erklären sich bereit und sind gewillt, im Rahmen der vom Land geförderten Modellvorhaben an der Entwicklung geeigneter Kennzahlen mitzuwirken, mit der am Ende stehenden Zielrichtung, landesweit valide und

akzeptierte Daten zu erreichen, die für alle Beteiligten zugänglich und nutzbar sind, um darauf basierend vor Ort die Sozialplanung zu gestalten.

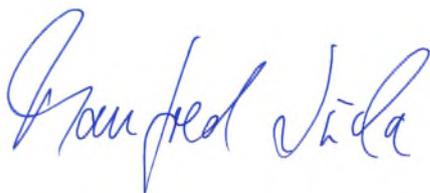
Spielräume der Landesheimbauverordnung gezielt nutzen, um den Ausbau der solitären Kurzzeitpflege zu ermöglichen

Die Spielräume und Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der Landesheimbauverordnung (z. B. Erprobungsregelung) sollen weiterhin gezielt genutzt werden, um insbesondere den rehabilitativen aktivierenden Ansatz oder andere innovative Versorgungskonzepte umzusetzen. Eine Weiterentwicklung und Anpassung der Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der Landesheimbauverordnung soll geprüft und umgesetzt werden, wenn dadurch wirksame neue Ansätze in das Regelsystem überführt werden können.

Förderung der solitären Kurzzeitpflege

Mit dem Förderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege“ sowie dem „Innovationsprogramm Pflege“ konnte die Grundlage für die Schaffung von über 220 neuen, solitär vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen gelegt werden. Darüber hinaus wird in der Ausschreibung des Innovationsprogramms Pflege 2022 durch das Land insbesondere auch die Förderung von innovativen Modellen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und weiterhin eine investive Förderung von stationären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und -bereichen ermöglicht.

Die Partner im „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



AWO Bezirksverband Baden e.V.



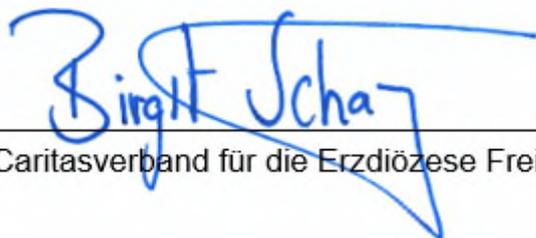
AWO Bezirksverband Württemberg e.V.



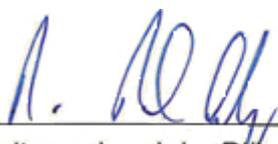
Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.



bpa- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V./Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg



Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.



Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Vogt-Wichter

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Kirchenrätin Eva-Maria Armbruster
Vorstand Sozialpolitik
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche
in Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.



Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Baden-Württemberg e.V.

SKV Rabe

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Heinz v. Lemmerhirt

Landkreistag Baden-Württemberg

Jürgen Hoff

Städtetag Baden-Württemberg



Gemeindetag Baden-Württemberg



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg



AOK Baden-Württemberg



vdek Landesvertretung Baden-Württemberg

Biggi Bender
Leiterin der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg



IKK classic



BKK Landesverband Süd

i.A. 

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



KNAPPSCHAFT



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.